



Statuten der SAC Sektion Uzwil

Art. 1

Name, Sitz

1. Unter dem Namen SAC Sektion Uzwil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
2. Der Sitz der SAC Sektion Uzwil befindet sich in Uzwil

Art. 2

Zweck- und Aufgaben

1. Die SAC Sektion Uzwil vereint Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
2. Ihr Aktivitätsbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
3. Ihren Zweck sucht die SAC Sektion Uzwil insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
 - Veranstaltung von Sommer- und Wintertouren, von Ausflügen und Kursen;
 - Beiträge an die Ausbildung von Kurs- und Tourenleitern;
 - Einführung der Jugend in die Bergwelt;
 - Zweckbestimmte Informationen der Mitglieder und Vorträge;
 - Herausgabe von Clubnachrichten;
 - Unterhalt und Ergänzung einer Bibliothek vorwiegend einer Karten- und Führerbibliothek;
 - Wirken zum Schutz der Gebirgswelt;
 - Unterhalt und Betrieb des Clubheims Selamatt

D

Art. 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erfolgen. Die Einzelheiten regeln die SAC-Erlasse.
2. Die Mitgliedschaft in der Sektion bedeutet gleichzeitig Mitgliedschaft im SAC.
3. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich.
4. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
5. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion. Über die Aufnahme neuer Mitglieder der Jugendorganisation entscheiden die zuständigen Ressortchefs oder der Vorstand.
6. Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Uzwil die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.
7. Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
8. Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
9. Die HV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernenne.
10. Der Austritt hat auf Ende des Jahres und mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten zu erfolgen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata Rückerstattung findet nicht statt.
11. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Mitgliederausweis,
Abzeichen, Urkunde

Mitgliedschaft in
mehreren Sektionen

Sektionsübertritte

Ehrenmitglied

Austritt

Ausschluss

Art. 4

Beiträge

Zentralbeitrag

1. Die Mitglieder entrichten die von den Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Sektionsbeitrag

2. Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die HV festgelegt werden.

Übertritt

3. Mitglieder, die aus anderen Sektionen des SAC übertreten, haben kein Eintrittsgeld zu entrichten und sind auch von der Bezahlung des Beitrages für das laufende Jahr befreit, sofern sie denselben schon an die bisherige Sektion bezahlt haben.

Ehrenmitglieder

4. Ehrenmitglieder der Sektion Uzwil sind von allen finanziellen Verpflichtungen befreit. Ihre Beiträge an die Zentralkasse übernimmt die Sektion.

Freimitglieder

5. Mitglieder, die dem SAC über 40 Jahre angehören sind Freimitglieder der Sektion und sind vom Sektionsbeitrag befreit. Sie zahlen nur die Beiträge an die Zentralkasse.

Ausserordentliche Beiträge

6. Zur Durchführung besondere Aufgaben kann die Hauptversammlung ausserordentliche Beiträge beschliessen.

Art. 5

Organe

1. Die Organe der SAC Sektion Uzwil sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren
- Die Kommissionen
- Die Sektionsversammlung

Art. 6

Hauptversammlung

1. Die HV ist das oberste Organ der SAC Sektion Uzwil. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, und zwar im Monat November.

Die Einladung erfolgt spätestens 10 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 30 Tage vor der HV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die HV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

- | | | |
|---|----|---|
| Ausserordentliche V | 2. | Die Sektion kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 100 Sektionsmitgliedern zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden.

Zur ausserordentlichen HV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen. |
| Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen | 3. | Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. |
| Leitung | 4. | Die HV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. |
| Geschäfte | 5. | Die HV entscheidet über folgende Geschäfte: <ul style="list-style-type: none">- Protokoll der letzten Hauptversammlung- Jahresbericht des Präsidenten- Ehrungen- Abnahme der Jahresrechnung- Bericht der Rechnungsrevisoren- Beschluss über Beiträge und Budget- Wahl des Vorstandes- Wahl des Präsidenten- Wahl der Rechnungsrevisoren- Statutenrevision- Erlass von Reglementen- Genehmigung des Tourenprogrammes- Ausschluss von Mitgliedern- Auflösung der Sektion |

Art. 7**Vorstand**

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Uzwil. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der HV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der HV verantwortlich.
2. Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vollzug der Beschlüsse der HV und des SAC;
 - Erlass von Reglementen;
 - Organisation des Tourenwesens;
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
 - Genehmigung von Verträgen;
 - Vorbereitung und Durchführung der HV;
 - Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
 - Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
 - Aufnahme neuer Mitglieder
5. Der Vorstand bestimmt die Abgeordneten
6. Der Vorstand kann jährlich über nicht budgetierte Ausgaben von insgesamt Fr. 2'000.— verfügen.
7. Für die Sektion verbindlich zeichnet der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 8**Revisionsstelle
Ernennung, Auftrag**

1. Die HV wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Kassiererin/des Kassiers.
2. Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren erstatten der HV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Berichterstattung

Art. 9

Kommissionen

1. Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.
2. In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 10

Haftung

Die SAC Sektion Uzwil haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Uzwil ist ausgeschlossen.

Art. 11

Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der HV abgegebenen Stimmen.

Art. 12

Sektionsversammlung

Die Sektionsversammlung findet in der Regel monatlich statt.

Die schriftliche Ankündigung gilt als Einladung.

Die Sektionsversammlung hat vorwiegend informellen Charakter und behandelt unter anderem:

- Mitgliedermutationen
- Tourenwesen
- Ankündigung besonderer Anlässe

Als besondere Aufgabe fällt ihr zu:

- Behandlung und allfällige Beschlussfassung über Geschäfte der Abgeordnetenversammlung
- Allfällige Ersatzwahlen in die Organe der Sektion

Mitgliederanträge sind dem Vorstand rechtzeitig zur Prüfung zu unterbreiten. Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, erfolgen die Abstimmungen offen und es entscheidet das Mehr der Stimmenden. Es wird ein Beschluss-Protokoll geführt.

Art. 13
Auflösung

1. Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Uzwil erfolgt durch die Hauptversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion im ehemaligen Sektionsgebiet.

Art. 14
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist:
1. Oktober bis 30. September

Art. 15
Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der HV vom 15.11.03 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. Januar 1994 gültigen Statuten und treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

SAC Schweizer Alpen-Club

Sektion Uzwil


.....
Der Präsident
Hansruedi Wirth


.....
Die Sekretärin
Ruth Wittwer

Genehmigt durch den Zentralvorstand SAC:

Bem. 31.10.2016

Die Zentralpräsidentin
Sig. Françoise Jaquet



Der Jurist:
Sig. Erik Lustenberger

